

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 30. Oktober 1950

54. Stück

196. Verordnung: Ärzte-Ausbildungsordnung.
 197. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Rückgabegesetze.
 198. Verordnung: Wegentschädigung für Religionslehrer.
 199. Kundmachung: Teilweise Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 103, durch den Verfassungsgerichtshof.
 200. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich französischer Marken.

196. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1950, betreffend die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz), wird verordnet:

I. Abschnitt.

Ausbildung zum praktischen Arzt.

§ 1. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes kann von Personen erworben werden, die die im § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllen und nachweisen, daß sie sich einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in Ausbildungsstätten der im § 2 genannten Art mit Erfolg unterzogen haben.

(2) Die dreijährige praktische Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 umfaßt eine Ausbildung in den nachstehenden Fächern in der für jedes dieser Fächer vorgesehenen Dauer:

- a) Innere Medizin mindestens neun Monate,
- b) Chirurgie mindestens sechs Monate,
- c) Frauenheilkunde und Geburtshilfe mindestens sechs Monate,
- d) Kinderheilkunde mindestens sechs Monate,
- e) Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten mindestens drei Monate,
- f) Haut- und Geschlechtskrankheiten mindestens drei Monate.

(3) Eine auf die Gesamtausbildungszeit von drei Jahren fehlende Ausbildungszeit ist durch eine weitere praktische Tätigkeit in einem der in Abs. 2 angeführten Fächer zu ergänzen.

§ 2. (1) Als Ausbildungsstätten gelten Universitätskliniken und Abteilungen öffentlicher und sonstiger vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalten.

(2) Der Landeshauptmann kann Abteilungen für innere Medizin und für Chirurgie, die nach den Satzungen der öffentlichen oder der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalt auch zur Krankenbehandlung in anderen Fächern bestimmt sind, auf Vorschlag der Träger der Krankenanstalt als Ausbildungsstätten für eines oder für mehrere der im § 1 Abs. 2 genannten Fächer erklären. Vor Abgabe einer solchen Erklärung hat der Landeshauptmann ein Gutachten des Landes-sanitätsrates einzuholen. Der Landeshauptmann hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung von der getroffenen Regelung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Ausbildung in Abteilungen der im Abs. 2 genannten Art ist um die für das betreffende Ergänzungsfach vorgesehene Ausbildungszeit zu verlängern.

§ 3. (1) Eine Unterbrechung der praktischen Tätigkeit ist nur in begründeten Fällen zulässig und darf in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Eine längere Unterbrechung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Landeshauptmanns durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bewilligt werden.

(2) Als praktische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes darf unbeschadet einer im Laufe eines Jahres durch Gesetz oder Kollektivvertrag festgesetzten Urlaubszeit oder einer sechs Monate nicht überschreitenden, ärztlich nachgewiesenen Erkrankung nur die fortlaufende volle praktische Tätigkeit in einer der im § 2 genannten Ausbildungsstätten betrachtet und angerechnet werden.

§ 4. Der Erfolgsnachweis über die ordnungsmäßige Ausbildung in jedem einzelnen der im § 1 Abs. 2 genannten Fächer ist durch je ein vom Leiter der in Betracht kommenden Abteilung der Krankenanstalt ausgestelltes und unterzeichnetes Zeugnis zu erbringen, daß sich der Arzt in der datumsmäßig anzugebenden Zeitdauer der Ausbildung im betreffenden Fache

mit Erfolg unterzogen hat. Das Zeugnis (Muster siehe Anlage 1) muß vom Leiter der Krankenanstalt gegengezeichnet und mit dem Dienst-siegel der Krankenanstalt versehen sein.

§ 5. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt wird mit der Eintragung des Namens des Arztes in das Verzeichnis der praktischen Ärzte der Ärztekammer erworben, in deren Bereich der Arzt seinen Beruf künftig ausüben will. Eine selbständige Tätigkeit als praktischer Arzt darf er erst dann aufnehmen, wenn er von der Ärztekammer die Bestätigung über die Eintragung in das Verzeichnis der praktischen Ärzte erhalten hat.

(2) Für die Anmeldung der Ausübung des Berufes als praktischer Arzt und das Verfahren sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 5 des Ärztegesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Ärzteliste und im Ärzteausweise die erforderlichen Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen sind.

II. Abschnitt.

Ausbildung zum Facharzt.

§ 6. Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt im Sinne des § 2 Abs. 4 des Ärztegesetzes kann von Personen erworben werden, die die im § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllen und nachweisen, daß sie sich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung in geeigneten Ausbildungsstätten einer Ausbildung in einem Sonderfache mit Erfolg unterzogen haben.

Sonderfächer.

§ 7. Als Sonderfächer im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Augenheilkunde,
2. Chirurgie,
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
4. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Innere Medizin,
7. Kinderheilkunde,
8. Lungentuberkulose,
9. Nerven- und Geisteskrankheiten,
10. Orthopädie,
11. Physikalische Medizin,
12. Röntgenologie,
13. Urologie,
14. Zahnheilkunde.

Dauer und Art der Ausbildung.

§ 8. (1) Für die im § 7 Z. 1 bis 13 angeführten Fächer ist eine Gesamtausbildungszeit von je sechs Jahren erforderlich. Die Ausbildung in der Zahnheilkunde (§ 7 Z. 14) ist durch die Ministerialverordnung BGBl. Nr. 381/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 51/1930, geregelt.

(2) Die sechsjährige Gesamtausbildung umfaßt die Ausbildung im eigentlichen Fache als Hauptfach und die in den Nebenfächern; letztere sind teils Pflicht-, teils Wahlfächer.

(3) Die Mindestdauer der Ausbildung je im Hauptfache und in den Pflichtfächern ist aus der in der Anlage 2 enthaltenen Zusammenstellung zu entnehmen. Insoweit nach dieser Zusammenstellung die Ausbildung im Hauptfache und in den Pflichtfächern weniger als sechs Jahre in Anspruch nimmt, hat, der in Ausbildung stehende Arzt die auf sechs Jahre fehlende Zeit entweder durch eine weitere Ausbildung im Hauptfache oder in den Pflichtfächern oder durch eine Ausbildung in den Wahlfächern zu ergänzen.

§ 9. (1) Die Ausbildung ist derart zu gestalten, daß den in Ausbildung stehenden Ärzten hinreichend Gelegenheit gegeben ist, sich umfassende praktische Kenntnisse und Erfahrungen auf den einschlägigen Fachgebieten anzueignen.

(2) Die in Betracht kommenden Ärzte haben während ihrer Ausbildung in einem der unter Z. 1 bis 10, 12 und 13 der Anlage 2 angeführten Hauptfächer eine dreijährige praktische Tätigkeit als angestellte Assistenten (Stellvertreter des Leiters der betreffenden Ausbildungsabteilung) auszuüben.

(3) Den Assistenten sind Ärzte gleichzuhalten, die, ohne als Assistenten angestellt zu sein, unter der gleichen Verantwortlichkeit wie Assistenten eine Tätigkeit ausüben.

(4) Als ordnungsmäßige Ausbildung ist die Ausbildung zu werten, die die gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1950, BGBl. Nr. 53, bestellten klinischen Hilfsärzte an Universitätskliniken zurückgelegt haben, wenn sie auf Grund einer Bestätigung des Leiters der Universitätsklinik nachweisen können, daß sie in dem betreffenden Fache vollwertig ausgebildet sind. Bei operativen Fächern ist überdies noch der Nachweis nach Abs. 3 zu erbringen.

(5) Ausbildungszeiten in Sonderabteilungen (wie etwa Abteilungen für Stoffwechselerkrankungen, Herzstationen usw.) können für die Gesamtausbildung nur zu einem angemessenen Teil, höchstens mit zwei Jahren, Ausbildungszeiten in Versorgungsanstalten mit höchstens einem Jahre angerechnet werden.

(6) Ausbildungszeiten an ausländischen Universitätskliniken und sonstigen ausländischen Krankenanstalten können auf Antrag der Ärztekammer von der Österreichischen Ärztekammer im allgemeinen nur bis zu einem Höchstausmaße von drei Jahren angerechnet werden.

(7) Kriegsteilnehmern, die nachweislich als Ärzte in Lazaretten unter Leitung von Fachärzten tätig gewesen sind, kann eine solche militärärztliche Tätigkeit zur Hälfte, jedoch nicht

mehr als je ein Jahr im Hauptfache und in den Nebenfächern angerechnet werden.

Ausbildungsstätten.

§ 10. (1) Als Ausbildungsstätten gelten Universitätskliniken auf jeden Fall, ferner Abteilungen öffentlicher und gemeinnützig betriebener privater Krankenanstalten, die in dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu führenden Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten Österreichs enthalten sind (§ 11 Abs. 2).

(2) In der Regel sollen Ausbildungsstätten für Chirurgie, für Innere Medizin und für Lungentuberkulose mindestens je 70 Betten, solche für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, für Haut- und Geschlechtskrankheiten, für Kinderheilkunde, für Nerven- und Geisteskrankheiten und für Orthopädie mindestens je 50 Betten und solche für Augenkrankheiten, für Urologie und für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten mindestens je 30 Betten umfassen.

§ 11. (1) Der Landeshauptmann hat auf Grund eines vom Landessanitätsrat einzuholenden Gutachtens festzustellen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu berichten,

- a) welche Abteilungen öffentlicher und gemeinnützig betriebener privater Krankenanstalten in seinem Bereiche sich für die Ausbildung in den einzelnen Sonderfächern eignen und
- b) wieviele Ärzte sich in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen einer Ausbildung in den einzelnen Sonderfächern unterziehen können.

(2) Im Bundesministerium für soziale Verwaltung wird unter Zugrundelegung der von den Landeshauptmännern erstatteten Berichte und unter Mitwirkung der Österreichischen Ärztekammer das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten Österreichs erstellt und laufend geführt. Dieses Verzeichnis hat auch die Anzahl der in den einzelnen Ausbildungsstätten vorhandenen Posten nach Fachgebieten geordnet zu enthalten.

(3) Das im Abs. 2 genannte Verzeichnis sowie Abänderungen und Ergänzungen desselben sind jeweils in den „Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung“ und in der „Österreichischen Ärztezeitung“ zu veröffentlichen.

Erfolgsnachweis.

§ 12. Für den Erfolgsnachweis und die Ausfertigung von Zeugnissen über die ordnungsmäßige Ausbildung in einem der im § 7 Z. 1 bis 13 angeführten Sonderfächer (Muster siehe Anlage 3) sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

Anerkennung.

§ 13. (1) Ansuchen um die Anerkennung als Facharzt sind für die Sonderfächer nach § 7 Z. 1 bis 13 bei der Ärztekammer einzubringen, in deren Bereiche der Bewerber die Ausbildung zum Facharzt abgeschlossen hat. Ein solches Ansuchen ist auf einem Formblatt zu stellen, das der Bewerber auszufüllen und eigenhändig zu fertigen hat. Ein Lebenslauf und die Bescheinigungen über die ordnungsmäßige Ausbildung je im Hauptfache und in den Nebenfächern sind in Urschrift oder in beglaubigten Abschriften anzuschließen.

(2) Über die Ansuchen entscheidet die im Abs. 1 bezeichnete Ärztekammer mittels schriftlichem Bescheid. Auf die Erlassung dieses Bescheides finden die Bestimmungen des Allgemeinen - Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, sinngemäß Anwendung.

(3) Als Anerkennung als Facharzt für das im § 7 unter Z. 14 angeführte Sonderfach der Zahnheilkunde gilt die auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 51, erworbene Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Zahnarzt“.

(4) Die Anerkennung als Facharzt berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharzt“ unter Beifügung des betreffenden Sonderfaches und verpflichtet den Inhaber zur ausschließlichen Ausübung des ärztlichen Berufes nur in dem von ihm gewählten Sonderfache.

§ 14. (1) Gegen einen abschlägigen Bescheid der Ärztekammer nach § 13 Abs. 2 steht es dem Bewerber frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Österreichische Ärztekammer anzurufen. Diese entscheidet auf Grund eines Gutachtens, das sie für jeden Fall von einem von ihr zu bestellenden Gutachterausschuß einzuholen hat, mittels schriftlichem Bescheid. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 zweiter Satz findet Anwendung.

(2) Erachtet sich der Bewerber durch einen abschlägigen Bescheid der Österreichischen Ärztekammer in seinen Rechten beschwert, so steht es ihm frei, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung die Überprüfung des Bescheides gemäß § 56 Abs. 4 zweiter Satz des Ärztegesetzes zu beantragen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. (1) Ansuchen um Anerkennung als Facharzt sind noch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zu beurteilen, wenn die Bewerber bis 31. Dezember 1950 die Bedingungen für eine ordnungsmäßige Ausbildung in einem der im § 7 Z. 1 bis 13 angeführten Sonderfächer nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erfüllen.

(2) Ärzte, die die Ausbildung in einem der im § 7 Z. 1 bis 13 genannten Sonderfächer

bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen und für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine mindestens zweijährige Ausbildung im Hauptfache nachzuweisen in der Lage sind, können sich einer Ausbildung in Nebenfächern noch nach den bisher geltenden Vorschriften unterziehen. Ausbildungszeiten in solchen Nebenfächern, die vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Erfolg abgeleistet worden sind, sind den in Betracht kommenden Ärzten als volle Ausbildung in den Nebenfächern im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung anzurechnen, wenn sie zusammen mindestens ein Jahr ergeben.

§ 16. (1) Ärzte, die die Anerkennung als Facharzt nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften oder auf Grund älterer Regelungen erworben haben, gelten auch weiterhin als Fachärzte. Sie dürfen die Berufsbezeichnung „Facharzt“ nur unter Beifügung eines der im § 7 genannten Sonderfächer führen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf Grund eines von der Österreichischen Ärztekammer einzuholenden Gutachtens Ärzten, die eine Facharztanerkennung im Auslande erworben haben, die Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt in Österreich erteilen.

Maisel

197. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1950 über die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Rückgabegesetze.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 165, über die Rückgabeansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz) wird verordnet:

Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche gemäß dem Zweiten Rückgabegesetz wird bis 31. Dezember 1951 verlängert.

Maisel

198. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Anspruch der gemäß § 3 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949,

BGBl. Nr. 190, von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer auf die im § 6 Abs. 2 des genannten Bundesgesetzes vorgesehene Wegentschädigung und deren Höhe richten sich nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften.

(2) Unter Wegentschädigung sind die Reisekosten und Reisezulagen im Sinne der im Abs. 1 genannten Vorschriften zu verstehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt in jedem Bundeslande im Zeitpunkte des Inkrafttretens des mit dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, übereinstimmenden Landesgesetzes, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1950, in Kraft.

Hurdes

Kraus

199. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. September 1950, betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 103, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1950, Zl. V 11/50/9, den § 14 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 103, über Wandergewerbe folgenden Wortlautes:

„Gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes in Angelegenheiten dieser Verordnung steht ein weiterer Rekurs nicht offen“ als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Kolb

200. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. September 1950, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich französischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes BGBl. Nr. 206/1947, wird kundgemacht, daß in Frankreich der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung und bei der Erneuerung der Registrierung einer französischen Marke in Österreich ist demnach ein Nachweis, daß sie in Frankreich registriert ist, nicht zu erbringen.

Kolb

Muster

Anlage 1
zu § 4 der Ärzte-Ausbildungs-
ordnung BGBl. Nr. 196/1950.

Krankenanstalt:

Vorgeschriebener
Gebührenstempel

Zeugnis.

Herr Dr. med. univ.
 geboren am in
 Staatsbürgerschaft
 promoviert an der Universität in am
 hat sich im Sinne der Bestimmungen des I. Abschnittes der Ärzte-Ausbildungsordnung
 vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, in der Zeit vom
 bis an der Abteilung für¹⁾

 einer praktischen Ausbildung in²⁾
 als³⁾ mit
Erfolg⁴⁾
 unterzogen.

....., den 19..

(Ort)

(Ausstellungsdatum)

Der Leiter der Krankenanstalt:

Der Abteilungsvorstand:
(Leiter der Universitätsklinik)

Hoch-
druckstempel
der Kranken-
anstalt

Bitte wenden!

1) Hier ist die Bezeichnung der Fachabteilung, Universitätsklinik usw. einzufügen.
 2) Hier ist das Fach anzugeben, in dem die Ausbildung zum praktischen Arzt erfolgte (§ 1 Abs. 2 der Ärzte-Ausbildungsordnung).
 3) Hier ist anzugeben, ob der Arzt als Sekundararzt, klinischer Hilfsarzt, Assistent usw., sowie innerhalb welcher Zeit er in dieser Eigenschaft tätig war.
 4) Eine allfällige nähere Beschreibung der praktischen Tätigkeit ist umseitig vom Leiter der Ausbildungsabteilung zu geben.

Krankenanstalt:

Abteilung:

Beschreibung.

Der Leiter der Krankenanstalt:

Der Abteilungsleiter:



Anlage 2
zu § 8 Abs. 3 der Ärzte-Ausbildungs-
ordnung, BGBl. Nr. 196/1950.

Ausbildungsbedingungen für die einzelnen Sonderfächer.

Sonderfach	Mindestausbildung im Hauptfach	Nebenfächer		Anmerkung
		Pflichtfächer	Wahlfächer Ergänzung auf 6 Jahre	
1. Augenheilkunde	5 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 6 Monate, Chirurgie 3 Monate	Alle klinischen und theoretischen Fächer	
2. Chirurgie	5 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 6 Monate, Pathologische Ana- tomie oder Ana- tomie 6 Monate		
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Chirurgie 1 Jahr, Innere Medizin 6 Monate, Säuglingsstation 3 Monate	Pathologische Ana- tomie oder ein klinisches Fach	Es ist der Nachweis zu erbringen, daß der Arzt sowohl in der Frauen- heilkunde als auch in der Geburtshilfe in ge- nügender Weise ausge- bildet ist
4. Hals-, Nasen- und Ohren- krankheiten	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Chirurgie 6 Monate	Pathologische Anatomie, Interne Medizin, Neurologie, Kinderheilkunde	
5. Haut- und Geschlechts- krankheiten	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 1 Jahr, Röntgenologie ein- schließlich Thera- pie 6 Monate	Chirurgie, Pathologische Anatomie, Kinderheilkunde	
6. Innere Medizin	5 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)		Chirurgie, Neurologie, Kinderheilkunde, Röntgenologie, Pharmakologie, Physiologie, Pathologische Anatomie, Experimentelle Pathologie, Medizinische Chemie	
7. Kinderheilkunde	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 6 Monate, Hals-, Nasen- und Ohrenkrank- heiten 3 Monate, Orthopädie 3 Monate	Chirurgie, Neurologie, Röntgenologie, Pharmakologie, Physiologie, Pathologische Anatomie, Experimentelle Pathologie, Medizinische Chemie	

*) Siehe § 9 Abs. 3 und 4.

Sonderfach	Mindestausbildung im Hauptfach	Nebenfächer		Anmerkung
		Pflichtfächer	Wahlfächer Ergänzung auf 6 Jahre	
8. Lungentuberkulose	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 1 Jahr, Kinderheilkunde 3 Monate, Chirurgie 3 Monate, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten 3 Monate, Röntgenologie 3 Monate		Jene Tuberkulosefachärzte, die sich lungenchirurgisch betätigen wollen, haben zusätzlich eine entsprechende chirurgische Ausbildung nachzuweisen
9. Nerven- und Geisteskrankheiten	5 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 1 Jahr		Je nachdem, für welches Fach der Arzt sich besonders entscheidet, hat er sich entweder 4 Jahre in Neurologie und 1 Jahr in Psychiatrie oder 4 Jahre in der Psychiatrie und 1 Jahr in der Neurologie auszubilden
10. Orthopädie	3 Jahre und 6 Monate, davon 3 Jahre als Assistent*)	Chirurgie 1 Jahr, Kinderheilkunde 6 Monate, Neurologie 3 Monate		
11. Physikalische Medizin	4 Jahre	Innere Medizin 9 Monate, Neurologie 6 Monate, Physiologie (Elektrophysiologie) 4 Monate	Orthopädie, Chirurgie	
12. Röntgenologie	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Innere Medizin 1 Jahr, Chirurgie 3 Monate, Kinderheilkunde 3 Monate, Pathologische Anatomie 6 Monate		
13. Urologie	4 Jahre, davon 3 Jahre als Assistent*)	Chirurgie 1 Jahr und 3 Monate, Innere Medizin 6 Monate, Frauenkrankheiten 3 Monate		
14. Zahnheilkunde**)				

*) Siehe § 9 Abs. 3 und 4.
**) Siehe § 8 Abs. 1 zweiter Satz.

Muster

Anlage 3
zu § 12 der Ärzte-Ausbildungs-
ordnung BGBl. Nr. 196/1950.

Krankenanstalt:

Vorgeschriebener
Gebührenstempel

Zeugnis.

Herr Dr. med. univ.
 geboren am in
 Staatsbürgerschaft
 promoviert an der Universität in am
 hat sich im Sinne der Bestimmungen des II. Abschnittes der Ärzte-Ausbildungsordnung
 vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, in der Zeit vom
 bis an der Abteilung für¹⁾

 einer praktischen Ausbildung in²⁾
 als³⁾ mit

Erfolg

unterzogen. Die näheren Einzelheiten über die Tätigkeit des Genannten während seiner Ausbildung
im obenbezeichneten Sonderfache sind aus der umseitigen Beschreibung zu ersehen.

....., den 19..
(Ort) (Ausstellungsdatum)

Der Leiter der Krankenanstalt:

Der Abteilungsvorstand:
(Leiter der Universitätsklinik)

Hoch-
druckstempel
der Kranken-
anstalt

Bitte wenden!

1) Hier ist die Bezeichnung der Universitätsklinik, Abteilung usw. einzufügen.
 2) Hier ist das Fach anzugeben, in dem die Ausbildung als Voraussetzung zum Facharzt erfolgt ist (siehe § 8 Abs. 3 und Anlage 2).
 3) Hier ist im Sinne des § 9 Abs. 2 bis 4 anzugeben, ob und in welcher Dauer der Arzt als Assistent, in gleichverantwortlicher Stellung wie ein Assistent oder als klinischer Hilfsarzt tätig war.

Krankenanstalt:

Abteilung für

Beschreibung.

Der Leiter der Krankenanstalt:

Der Abteilungsleiter:
(Leiter der Universitätsklinik)

